

## Freiwillige Einkäufe in die 2. Säule



### Thema in dieser Ausgabe:

- Neue gesetzliche Bestimmungen
- Zwingend zu beachten

**PROMRISK**

Ein Unternehmen der PROMEA

Postfach 56  
8173 Neerach  
Tel. 044 851 55 66  
Fax 044 851 55 60  
info@promrisk.ch  
www.promrisk.ch



www.promea.ch

Redaktion:  
Livio Cedraschi  
Herbert Wild

Seit dem 1. Januar 2006 gelten für die freiwilligen Einkäufe in die 2. Säule neue gesetzliche Bestimmungen.

Freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge können durchaus sinnvoll sein.

Dadurch lassen sich die Altersleistungen ausbauen und je nach Vorsorgeplan können die Risikoleistungen optimiert werden (bei Kapital abhängigen Risikoleistungen).

Im Hinblick auf vorge-sehene Einkäufe empfehlen wir unbedingt, dass bei der Vorsorge-stiftung jährlich eine Berechnung der regle-mentarischen maximal

möglichen Einkaufs-summe beantragt wird. Je nach Höhe der Ein-kaufssumme können die Einzahlungen ge-staffelt vorgenommen werden, damit der mög-



Einkäufe können steuerlich inter-essant sein.

liche Steuervorteil über mehrere Jahre genutzt werden kann.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen besa-gen, dass bei Vorbezug

von Wohneigentum zuerst die Rückzah-lung des Vorbezuges erfolgen muss. Einma-lig oder in Tranchen von mindestens CHF 20'000. Erst dann kön-nen wieder freiwillige Einkäufe getätigt wer-den. Altersleistungen aus Einkäufen können innerhalb von 3 Jahren nur in Rentenform ausgerichtet werden.

Bei Arbeitnehmern, die aus dem Ausland zu-ziehen und nie einer schweizerischen Vor-sorgestiftung angehö-rten, ist die Einkaufs-summe während 5 Jahren auf 20% des versicherten Lohnes begrenzt.

## Vorhandene Guthaben sind zwingend zu beachten

Vorhandene Freizügig-keitsguthaben auf Freizü-gigkeitskonten oder -policen sind von der ermit-telten Einkaufssumme in Abzug zu bringen. Ebenso hat die Säule 3a Einfluss auf die Höhe der Einkaufs-summe, falls die Einlage in die dritte Säule zum Zeit-punkt der Selbständigkeit erfolgte. Idealerweise wer-den diese Angaben jeweils

vor Berechnung der regle-mentarischen Einkaufs-summe der Vorsorgestif-tung bekannt gegeben. Bei Arbeitnehmern, welche mehreren Vorsorgeverträ-gen angeschlossen sind, müssen für die Berech-nung alle Vorsorgeverhält-nisse berücksichtigt wer-den. Denn die Geltendma-chung des Steuerabzugs liegt im Verantwortungsbe-

reich der Versicherten. Ebenso ist zu empfehlen, dass der Versicherte im Antrag zu einem Einkauf bezeugt dass er der wirt-schaftlich Berechtigte ist. Dies zu den Fällen wo die Herkunft der Mittel von einem Konto stammen, das nicht oder nicht aus-schliesslich auf den Na-men des Versicherten lautet.

Ihre Meinung ist uns wichtig: info@promrisk.ch